

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 3

Artikel: Exkursion des Gewerbevereins der Stadt St. Gallen [Fortsetzung]

Autor: Dürler, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Semm-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 18. April 1891.

Wochenspruch: Warum der Schwindel so frank und frei und die Lente so leicht zu betrügen? Sie nehmen die Wahrheit wie Arznei und fressen mit Löffeln die Lügen.

Exkursion des Gewerbevereins der Stadt St. Gallen

nach den von Noll'schen Eisenwerken
in Glus-Balsthal, Gerlafingen und
Choindez und in die Papierfabrik
Biberist (am 23./30. Mai 1890).
Reisebericht von R. Dürler, Stadt-
chemiker in St. Gallen.

(Fortsetzung)

Im Jahre 1876 mußte wegen Mangel an Erz der Hochofenbetrieb eingestellt werden. — Dessen ungeachtet wurde die Gießerei bedeutend vergrößert, so daß verschiedene Spezialitäten im Bau-, Heizungs- und Kanalisationsfach hergestellt werden konnten. Die Reparaturwerkstätte wurde nach und nach ebenfalls bedeutend erweitert und ist heute als selbstständige Maschinenwerkstätte der Gießerei vollständig ebenbürtig.

Es darf mit Recht hervorgehoben werden und ich bin Herrn Gas- und Wasserleitungingenieur Wyss für diese Belehrung sehr zu Dank verpflichtet, daß der in den von Noll'schen Eisenwerken in der Glus fabrizirte Guß sich durch große Zähigkeit auszeichnet, was in der theilweise oder alleinigen Verwendung des vortrefflichen Roheisens von Choindez seinen Grund haben mag. Es leisten die mit dünnen Wandungen versehenen Röhren und Formstücke das-selbe, was mit schwereren Stücken gleicher Größe von andern Gießereien erreicht werden kann. Bei einem mittlern Preise von Fr. 28 per 100 Kilos beziehen in der That fast alle

Schweizerstädte, Eisenhandlungen und Installationsgeschäfte ihre einschlägigen Bedarfsartikel aus der Glus.

Die mit 3 Kuppelöfen (Schmelzöfen), einem Dutzend Kränen, zahlreichen Formmaschinen und anderen Spezial-einrichtungen versehene Gießerei überdeckt einen Flächenraum von 4000 Quadratmeter. Es werden täglich ca. 10 Tonnen Gußware erzeugt. Ein großer Theil derselben wird in der Maschinenwerkstätte weiter verarbeitet.

Während unserer Anwesenheit wurden Fensterrahmen in offene, liegende Sandformen gegossen. Wir sahen, wie durch rasche, künstgerechte Manipulation des Gießers das sehr dünnflüssige Eisen in die schmale lange Stabform eindringt und zusammenfließt, ohne Bruch und Fehlformen (Ausschuß) zu erzeugen. In alle Details einzugehen, kann weder Zweck noch Aufgabe des Referenten sein. Dazu bedarf es anderer Kenntnisse und einer gewandten Feder; allein selbst auf die Gefahr hin, katalogähnlich langweilig zu werden, ist es doch unsere Pflicht, die wichtigsten Erzeugnisse des Eisenwerkes Glus schon jetzt anzuführen. Es sind dies in erster Linie:

Fast alle Bedarfsartikel für Gas- und Wasserversorgungen von Städten, Korporationen und Privaten, als: Röhren von kurzer Baulänge, von Meter 1 bis 1,50 (die eigentliche Röhrengießerei der von Noll'schen Werke befindet sich in Choindez); unter- und oberirdische Hydranten, Ventilbrunnen, Gas- und Wasserabschließungen (wir sahen beispielsweise auf der Drehbank in der Maschinenwerkstätte einen Theil einer selbsttätigen Abschließungsvorrichtung für die Luftkompre-soren des großen Pumpwerkes in Genf von 90 Centimeter Lichtheite); Straßendeckel, Schachtrahmen, Dachlichter, guß-

eiserne Fensterrahmen bis zu den größten Dimensionen, Dachrinnen, gusseiserne dünnwandige Ablaufröhre für Regen- und Schüttsteinwasser, gegossene Dachziegel, welche $\frac{1}{3}$ leichter sind, als Falzziegel aus Thon von gleicher Größe, Abtrittseinrichtungen für bessere Wohnhäuser, Heizkörper, Heizröhren, Ofenbestandtheile *et cetera*.

Eine besondere Spezialität in der Clus ist: der Kunst- oder Ornamentguß. Zur Beschaffung von Entwürfen und Modellen für Säulen, Candelaber, Pavillons, Geländer, Säfen *et cetera* ist ein eigenes artistisches Atelier vorhanden. An den schönen Säulen für die neue Unionbank in St. Gallen war bei unserm Besuch die geschickte Hand des Modelleurs beschäftigt. Die schönen Quaigländer für Zug und Zürich waren theilweise fertig.

Nicht zu vergessen sind die Hartgußwälzen für die Walzwerke in Gerlafingen im Gewichte von ca. 100 Zentnern, deren tadellose Herstellungsweise eine ganze Reihe besonderer Vorsichtsmasregeln erfordert, und die Fabrikation der Artillerie-Geschöpfe (Ringgranaten) für die Eidgenossenschaft mit ihren sternförmigen, eingegossenen Sprengstücken.

Nachdem wir uns in der Gießerei, soweit es in der kurzen Zeit von kaum zwei Stunden möglich war, erbaut und belehrt hatten, ging es in die Maschinenwerkstätte. In einem Areal von ebenfalls zirka 4000 Quadratmeter arbeiteten gegen 200 Hüfsmaschinen, Drehbänke, Bohrmaschinen, Hobelmaschinen, Fraisen, Stanzen, Schleifmaschinen *et cetera* in den verschiedensten Dimensionen. Diese Maschinen müssen möglichst genau den speziellen Bedürfnissen angepaßt und für besondere Zwecke eigens entworfen und angefertigt werden, so daß die Herstellung der betreffenden Spezialitäten möglichst vortheilhaft und exakt ausgeführt wird. Nähere Details würden zu weit führen und Sie werden dieselben einem Baten gerne erlassen. Die Fabrikation resp. das Fraisen und Abdrehen der Artillerie-Geschöpfe interessirte auch hier wieder nicht nur unsern Herrn Artillerieleutnant Meyer, sondern auch beinahe alle Vereinsmitglieder ganz besonders.

(Fortsetzung folgt.)

Gesuch diverser Handwerker-Verbände an Tit. Behörden, Architekten und Privaten des Kantons St. Gallen.

(Gilt auch für die andern Eidgenossen.)

Offentliche Klagen in letzter Zeit über Auktionsverträge, Bedingungen, Submissionsvorlagen u. s. w. führten — besonders in Handwerkerkreisen und in den engen Fachvereinen — zu lebhaften Diskussionen und Erläuterungen.

Man hat sich zugestanden, daß die Klagen in mehr oder weniger berechtigtem Sinne nicht vereinzelt, sondern ziemlich allgemein bei allen Bauten begründet erscheinen, daß es an der Zeit sei, die eigene Initiative zu ergreifen und das Resultat derselben der Prüfung und Erwägung des Tit. Ingenieur- und Architektenvereins zu unterbreiten.

In Erwägung jedoch, daß eine solche Arbeit — einsäcklich behandelt — vor Eintritt der Sommerferien genannten Vereins nicht mehr zum Abschluß gelangen kann, hat man diese Vorlage auf nächste Wintersaison verschoben und sich entschlossen, für diese Bausaison nur einige Andeutungen der Beherrschung anzupfehlen.

Die allgemeinen sozialen Verhältnisse haben sich auf dem ganzen Kontinent in den letzten Jahren wesentlich geändert.

Was vor Jahren dem freien Übereinkommen eines Meisters mit seinen Arbeitern überlassen blieb, sucht man heute mehr und mehr zu verhindern, der Einzelne ist nicht mehr mächtig; es ist beliebt, sich in Massen zu sammeln und der Mehrzahl — mit oder ohne Überzeugung — zu folgen.

Ob und inwieweit diese Bestrebungen begründet und zu Nutzen des Einzelnen wie der Allgemeinheit dienen, muß der Zukunft überlassen bleiben.

Immerhin haben diese Zustände in zweiter Linie die

Nothwendigkeit von Handwerksmeisterverbänden hervorgerufen; das Wirken derselben kann — als im Anfangsstadium begriffen — noch nicht beurtheilt werden.

Einleuchtend und für das Allgemeinwohl dienend, kann jedoch seitens jedes Unbefangenen nur dann die Existenz dieser Vereine angesehen werden, wenn dieselben bestrebt sind, auf dem Boden von Recht und Billigkeit und auf der Basis einer Loyalen, geschäftsmäßigen Berechnung sich Achtung zu gewinnen und daß auch die Verbände unter sich gegenseitige Achtung hochhalten.

Was wir nun andererseits von Seiten der Tit. Behörden und deren Organen verlangen, ist ebenfalls nichts Anderes, als daß wir um Unterstützung und Aufstellung von Verträgen, Bedingungen, Submissionsvorlagen *et cetera* bitten, die die gegenseitige Achtung ermöglichen, so daß auch unsererseits befürworteten strengen Bedingungen nicht bloß formelles, sondern auch wirkliches, nicht dem Gewissen widersprechendes Recht zugesprochen werden kann.

„Achtung verlangt Entgegenbringen von Zutrauen; Mistrauen zeitigt Argwohn und Hinterlist.“

Sie alle wissen, daß speziell die Verträge eine totale Einseitigkeit enthalten; zu bedauern ist ferner, daß nicht bloß Private, sondern Behörden — mit und ohne Wissen das Urtheil einer tüchtigen Bauleitung über Preisofferten oft aus rein materiellen Gründen hintanzusetzen, d. h. Unterbietungen akzeptiren und sachgemäß auf Rechnung beruhende Gingaben ignorieren.

Wir wollen es unterlassen, den schon öffentlich zur Kenntnis gebrachten, eigenartigen, zur Zeit bestehenden Vertragsbestimmungen eine Reihe weiterer Muster von anderen Bauten zur Kenntnis zu bringen, bitten jedoch schon für diese Bausaison, so viel als möglich, absurd, den gegenwärtig allgemeinen sozialen Verhältnissen widersprechende Vertragsbestimmungen zu beseitigen.

Im Uebrigen anerkennen und empfehlen wir die seitens des Schweizer. Ingenieur- und Architektenvereins schon unter dem 11. September 1885 aufgestellten Grundzüge zur Handhabung des Submissionswesens und glauben, daß die für die ganze Schweiz aufgestellten mustergültigen Grundzüge, vorab auch bei den Behörden unseres Kantons volle Anerkennung finden können.

Wir erlauben uns daher, dieselben wenigstens in Hauptsachen auszugsweise auch einem weiteren Publikum in Nachstehendem zur Kenntnis zu bringen.

Grundzüge zur Handhabung des Submissionswesens angenommen in der Generalversammlung des Schweiz. Ing.- u. Architektenvereins am 11. September 1885.

Art. 1. Offentliche Arbeiten und Lieferungen von einiger Bedeutung sind in der Regel öffentlich auszuschreiben; bei periodischen Lieferungen ordentlicherweise alle Jahre.

Beschränkungen der Bewerbung auf ein bestimmtes Staats- oder Gemeindegebiet sind zulässig; sie sind jedoch schon in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Art. 2. Die Ausschreibung einer Konkurrenz soll in der Regel auf Grundlage fertig gestellter Projekte stattfinden; es soll daher den Bewerbern zur Verfügung gestellt werden: 1) vollständige fertige Zeichnungen, eventuell Muster, Modelle, die jede Zweideutigkeit ausschließen. 2) Ausführungsbestimmungen, Vertragsformulare und Preislisten. 3) Das Vorausmaß wenigstens ungefähr und mit der Angabe, bis zu welchem Prozentsatz Mehr- oder Minderleistungen gefordert werden können.

Art. 4. Die Vergebung von Arbeiten soll in der Regel auf Nachmaße und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattfinden.

Bergebungen gegen Pauschalsummen sind nur in Fällen zulässig, wenn Alles nach Plan und Beschrieb so genau be-